

# Bundesgesetzblatt

1305

Teil I

Z 1997 A

1973	Ausgegeben zu Bonn am 8. September 1973	Nr. 75
------	---	--------

Tag	Inhalt	Seite
6. 9. 73	<b>Gesetz zur Änderung des Gesetzes über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse</b> ..... 790-16	1305
6. 9. 73	<b>Gesetz zur Änderung der Kostenermächtigungs Vorschriften des Seemannsgesetzes</b> ..... 9513-1	1306
28. 8. 73	Berichtigung der Verordnung zur Änderung der Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung ..... 611-4-1	1307
<b>Hinweis auf andere Verkündungsblätter</b>		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 48 und Nr. 49 .....	1308
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	1309

Dieser Ausgabe ist für die Abonnenten ein Nachtrag zum Fundstellennachweis A, Bundesrecht ohne völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR, abgeschlossen am 25. August 1973, beigelegt.

## Gesetz zur Änderung des Gesetzes über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse

Vom 6. September 1973

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

Das Gesetz über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse vom 1. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1543) wird wie folgt geändert:

In § 27 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „acht“ ersetzt.

### Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

### Artikel 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1973 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 6. September 1973

Der Bundespräsident  
Heinemann

Der Bundeskanzler  
Brandt

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
J. Ertl

Der Bundesminister der Finanzen  
Schmidt

**Gesetz  
zur Änderung der Kostenermächtigungsverfahren  
des Seemannsgesetzes**

Vom 6. September 1973

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das nachstehende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Das Seemannsgesetz vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. II S. 713), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Kostenermächtigungsverfahren-Änderungsgesetzes vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 805), wird wie folgt geändert:

1. § 102b erhält folgende Fassung:

„§ 102b

(1) Bei Durchführung der in §§ 81 und 82 Abs. 1 genannten Aufgaben handelt die See-Berufsgenossenschaft nach den fachlichen Weisungen der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung und für Verkehr; soweit die Weisungen die Seefischerei betreffen, sind sie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu erteilen.

(2) Die See-Berufsgenossenschaft übernimmt die Kosten der in den §§ 81 und 82 bezeichneten Seediensttauglichkeitsuntersuchungen, wenn die Kapitäne oder Besatzungsmitglieder in einem Heuerverhältnis zu einem ihrer Mitglieder stehen oder ein solches Heuerverhältnis eingehen oder wenn eines ihrer Mitglieder die Untersuchung veranlaßt hat. Die See-Berufsgenossenschaft kann die von ihr nach Satz 1 übernommenen Kosten nach näherer Regelung der Satzung auf ihre Mitglieder umlegen.

(3) Soweit die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht zutreffen, ist zur Zahlung der Kosten verpflichtet, wer sich hierzu durch eine vor der

See-Berufsgenossenschaft abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung zur Übernahme verpflichtet hat oder wer die Untersuchung beantragt hat.

(4) Die Kosten der Untersuchungen für jugendliche Arbeitnehmer unter 18 Jahren erstattet der Bund der See-Berufsgenossenschaft.“

2. § 143a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für Amtshandlungen auf Grund der Rechtsverordnungen nach § 143 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 13 werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben, soweit diese Kosten nicht von der See-Berufsgenossenschaft nach § 102b Abs. 2 übernommen werden.“

b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühren dürfen für jede Amtshandlung im Zusammenhang mit der Ausstellung und Schließung von Seefahrtbüchern (§ 143 Abs. 1 Nr. 2), der Musterung und Ausstellung der Musterrolle (§ 143 Abs. 1 Nr. 3) sowie der Durchführung ärztlicher Untersuchungen (§ 143 Abs. 1 Nr. 13) 125 Deutsche Mark nicht übersteigen.“

**Artikel 2**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

**Artikel 3**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1973 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 6. September 1973

Der Bundespräsident  
Heinemann

Der Bundeskanzler  
Brandt

Der Bundesminister für Verkehr  
Lauritzen

Der Bundesminister  
für Arbeit und Sozialordnung  
Walter Arendt

**Berichtigung  
der Verordnung zur Änderung  
der Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung  
Vom 28. August 1973**

Die Verordnung zur Änderung der Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung vom 18. Juli 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 842) wird wie folgt berichtigt:

In Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b muß es statt „Absatz 3 Satz 2“ richtig „Absatz 3 Satz 3“ heißen.

Bonn, den 28. August 1973

Der Bundesminister der Finanzen  
Im Auftrag  
Dr. Söffing

---

## Bundesgesetzblatt Teil II

### Nr. 48, ausgegeben am 6. September 1973

Tag	Inhalt	Seite
30. 8. 73	<b>Gesetz zu dem Abkommen vom 11. Oktober 1972 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die Umsatzbesteuerung des Waren- und Dienstleistungsverkehrs zwischen den österreichischen Gemeinden Mittelberg und Jungholz und der Bundesrepublik Deutschland</b> .....	1281
30. 8. 73	<b>Gesetz zu dem Abkommen vom 25. November 1970 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Liberia zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen</b> .....	1285
13. 8. 73	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Spanischen Staat über den Schutz von Herkunftsangaben, Ursprungsbezeichnungen und anderen geographischen Bezeichnungen .....	1305
13. 8. 73	Bekanntmachung zu dem deutsch-britischen Abkommen über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ..	1306
14. 8. 73	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten .....	1307
16. 8. 73	Bekanntmachung über die Kündigung des Übereinkommens zur Gründung eines Internationalen Verbandes für die Veröffentlichung der Zolltarife nebst Ausführungsbestimmungen und Zeichnungsprotokoll sowie des Änderungsprotokolls .....	1308

### Nr. 49, ausgegeben am 8. September 1973

4. 9. 73	<b>Gesetz zu dem Internationalen Olivenöl-Übereinkommen von 1963</b> .....	1309
3. 9. 73	Verordnung über die Aufhebung der Verordnung vom 16. Mai 1964 über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an die Handelsvertretung der Volksrepublik Polen sowie der Verordnung vom 19. Juni 1968 zur Ergänzung der Verordnung vom 16. Mai 1964 über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an die Handelsvertretung der Volksrepublik Polen .....	1348
5. 9. 73	Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 9/73 — Angleichungszoll für Trinkweine griechischer Herkunft) .....	1349
21. 8. 73	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Sozialistischen Republik Rumänien über die wirtschaftliche, industrielle und technische Zusammenarbeit .....	1350

**Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,**

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
<b>Vorschriften für die Agrarwirtschaft</b>		
1. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2103/73 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1984/73 zur Festlegung der Sonderbedingungen für die Abgabe von Weichweizen, der sich im Besitz der italienischen Interventionsstelle befindet	2. 8. 73	L 214/1
1. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2104/73 des Rates über den Transfer und den Verkauf von Weichweizen aus Beständen der deutschen, der französischen und der belgischen Interventionsstelle durch die italienische Interventionsstelle	2. 8. 73	L 214/2
1. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2105/73 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	2. 8. 73	L 214/4
1. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2106/73 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	2. 8. 73	L 214/6
1. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2107/73 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	2. 8. 73	L 214/8
1. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2108/73 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	2. 8. 73	L 214/10
1. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2109/73 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse	2. 8. 73	L 214/11
1. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2110/73 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Weißzucker und Rohzucker	2. 8. 73	L 214/12
1. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2111/73 der Kommission zur Anwendung von Artikel 4 b der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 hinsichtlich der Beihilfe für die Erzeugung von Hartweizen	2. 8. 73	L 214/14
1. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2113/73 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1463/73 über die von Irland und dem Vereinigten Königreich auf dem Rindfleischsektor anzuwendenden Ausgleichsbeträge	2. 8. 73	L 214/17
1. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2114/73 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	2. 8. 73	L 214/18
2. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2115/73 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	3. 8. 73	L 215/1
2. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2116/73 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	3. 8. 73	L 215/3
2. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2117/73 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	3. 8. 73	L 215/5
2. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2118/73 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	3. 8. 73	L 215/7
2. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2119/73 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	3. 8. 73	L 215/10

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
2. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2120/73 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	3. 8. 73	L 215/12
2. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2121/73 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	3. 8. 73	L 215/14
2. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2122/73 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	3. 8. 73	L 215/16
2. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2123/73 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	3. 8. 73	L 215/18
2. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2124/73 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	3. 8. 73	L 215/19
2. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2125/73 der Kommission zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen bei Obst und Gemüse	3. 8. 73	L 215/22
31. 7. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2126/73 der Kommission zur Festsetzung der als Ausgleichsbeträge anwendbaren Beträge im Eiersektor	3. 8. 73	L 215/24
31. 7. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2127/73 der Kommission zur Festsetzung der als Ausgleichsbeträge anwendbaren Beträge im Sektor Geflügelfleisch	3. 8. 73	L 215/26
31. 7. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2128/73 der Kommission zur Festsetzung der als Ausgleichsbeträge auf dem Schweinefleischsektor für den Monat August 1973 anwendbaren Beträge	3. 8. 73	L 215/30
31. 7. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2129/73 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2705/71 zur Festsetzung der Toleranzgrenzen auf dem Fettsektor im Sinne von Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 786/69	3. 8. 73	L 215/34
31. 7. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2130/73 der Kommission über die Lieferung von Magermilchpulver nach Bangla Desh im Rahmen der Gemeinschaftshilfe	3. 8. 73	L 215/35
2. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2131/73 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckerssektors	3. 8. 73	L 215/37
2. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2132/73 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	3. 8. 73	L 215/39
3. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2134/73 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	4. 8. 73	L 216/1
3. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2135/73 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	4. 8. 73	L 216/3
3. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2136/73 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	4. 8. 73	L 216/5
3. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2137/73 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	4. 8. 73	L 216/7
3. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2138/73 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr von stärkehaltigen Erzeugnissen	4. 8. 73	L 216/8
2. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2139/73 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 685/69 über Durchführungsbestimmungen für die Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm	4. 8. 73	L 216/10
3. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2141/73 der Kommission über eine Dauerausschreibung zur Bestimmung der Ausfuhrerstattung für Weißzucker	4. 8. 73	L 216/12

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
3. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2142/73 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	4. 8. 73	L 216/14
3. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2143/73 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr für Olivenöl	4. 8. 73	L 216/16
3. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2144/73 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	4. 8. 73	L 216/18
6. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2145/73 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	7. 8. 73	L 219/1
6. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2146/73 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	7. 8. 73	L 219/3
6. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2147/73 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	7. 8. 73	L 219/5
6. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2148/73 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	7. 8. 73	L 219/7
3. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2149/73 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Weichweizen als Hilfeleistung für das Königreich Marokko, die Republik Ost-Uruguay, die Republik Chile und Malta	7. 8. 73	L 219/8
6. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2150/73 der Kommission über die Berechnung der besonderen Einfuhrpreise für ausgewachsene Rinder	7. 8. 73	L 219/15
6. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2151/73 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	7. 8. 73	L 219/19
6. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2152/73 der Kommission zur Änderung der für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	7. 8. 73	L 219/23
7. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2153/73 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	8. 8. 73	L 220/1
7. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2154/73 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	8. 8. 73	L 220/3
7. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2155/73 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	8. 8. 73	L 220/5
7. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2156/73 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	8. 8. 73	L 220/7
7. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2157/73 der Kommission zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein	8. 8. 73	L 220/8
7. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2158/73 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	8. 8. 73	L 220/10
<b>Andere Vorschriften</b>		
1. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2112/73 der Kommission zur Ermächtigung des Vereinigten Königreichs, die Zollsätze für einige Erzeugnisse im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 der Verordnung Nr. 136/66/EWG über die gemeinsame Marktorganisation für Fette vollständig auszusetzen	2. 8. 73	L 214/15
2. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2133/73 der Kommission zur Änderung der Währungsausgleichsbeträge	6. 8. 73	L 218/1
3. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2140/73 der Kommission zur Verlängerung der Verordnung (EWG) Nr. 1626/72 über die Einführung einer gemeinschaftlichen Überwachung für die Einfuhr aus Japan von elektronischen Vierspeziesrechenmaschinen, druckend und nichtdruckend	4. 8. 73	L 216/11

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
Berichtigungen zu der Bekanntmachung über die Allgemeinen Bestimmungen für die Vergabe von öffentlichen Bau- und Lieferaufträgen, die vom Europäischen Entwicklungsfonds finanziert werden (ABl. Nr. L 39 vom 14. 2. 1972)	2. 8. 73	L 214/30
Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1902/73 der Kommission vom 12. Juli 1973 zur Änderung der Währungsausgleichsbeträge (ABl. Nr. L 195 vom 16. 7. 1973)	4. 8. 73	L 216/40
Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1417/73 der Kommission vom 29. Mai 1973 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen (ABl. Nr. L 143 vom 30. 5. 1973)	4. 8. 73	L 216/40
Berichtigung zur Entscheidung des Rates vom 28. April 1973 zur Genehmigung der stillschweigenden Verlängerung einiger von Mitgliedstaaten mit dritten Ländern geschlossener Handelsabkommen (ABl. Nr. L 124 vom 10. 5. 1973)	8. 8. 73	L 220/25
Berichtigung zur Verordnung (EWG) Nr. 2842/72 des Rates vom 19. Dezember 1972 über den Abschluß eines Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Island sowie zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zu diesem Abkommen (ABl. Nr. L 301 vom 31. 12. 1972)	8. 8. 73	L 220/25
Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2082/73 der Kommission vom 27. Juli 1973 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen (ABl. Nr. L 212 vom 1. 8. 1973)	8. 8. 73	L 220/26
Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2101/73 der Kommission vom 31. Juli 1973 zur Änderung der für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen (ABl. Nr. L 212 vom 1. 8. 1973)	8. 8. 73	L 220/26

**Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz**

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Tel. (0 22 21) 22 40 86 bis 88.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,05 DM (0,85 DM zuzüglich —,20 DM Versandkosten); bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,35 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.